

An das EPA

Antwort auf den Amtsbescheid

Hiermit werden geänderte Ansprüche 1 bis 5 eingereicht, die die bisherigen Ansprüche 1 bis 7 ersetzen und dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen sind. Es wird beantragt, ein Patent auf Basis der geänderten Anmeldeunterlagen zu erteilen.

1. Zulässigkeit der Änderungen, Art. 123(2) EPÜ

a. Anspruch 1

Der geänderte Anspruch 1 basiert auf den ursprünglichen Ansprüchen 1, 4, 5 und 6 sowie auf Absatz [04] der Beschreibung. Ferner wurde "elastisches Element" durch "elastisches Mittel" ersetzt, basierend auf Absatz [04] der Beschreibung.

Absatz [04] der Beschreibung offenbart eine bevorzugte Ausführungsform, welche sämtliche Merkmale des geänderten Anspruchs 1 enthält ("In bevorzugten Ausführungen kann das elastische Element ein elastisches Band umfassen, das in der Fußplatte angebracht ist.

Das elastische Band ist über Umlenkrollen geführt, sodass es sich frei bewegen kann.

Eine Umlenkrolle umfasst ein Rad mit einer Achse, um die das Rad rotiert. Die Achsen der Umlenkrollen sind an mehreren Stellen an den Gelenken der faltbaren Grundplatte befestigt. Die Achsen gleiten frei in Führungsschlitzen in der Fußplatte").

Das Merkmal des ursprünglichen Anspruchs 2 bezüglich der Formen der Kacheln wurde nicht in Anspruch 1 aufgenommen, obwohl die ursprünglichen Ansprüche 4 und damit auch 5 und 6 vom ursprünglichen Anspruch 2 abhingen. Dies ist jedoch zulässig nach Art. 123(2) EPÜ, weil:

- Das Merkmal des ursprünglichen Anspruchs 2 in den ursprünglichen Anmeldeunterlagen als nicht wesentlich beschrieben ist (Absatz [04] beschreibt lediglich Kacheln, ohne ihre Form zu spezifizieren; gemäß Absatz [06] bezieht sich die Form der Kacheln nur auf ein Beispiel; und gemäß Absatz [06] sind andere Kachelformen möglich wie Streifenformen; auch Absätze [09] und [11] beschreiben lediglich Kacheln ohne ihre Form zu spezifizieren).

- Das Merkmal ist für die erfindungsgemäße Lösung nicht erforderlich. Der Kern der Erfindung liegt darin, die Achsen der Umlenkrollen an einigen der Grundplattengelenke anzubringen und sicherzustellen, dass die Achsen in Führungsschlitzen gleiten können. Dadurch wird erreicht, eine robuste, aber bewegliche Befestigung der Fußplatte auf der faltbaren Grundplatte bereitzustellen. Das Merkmal des ursprünglichen Anspruchs 2 ist für die Erzielung der technischen Wirkung nicht unabdingbar, sondern lediglich eine von mehreren Alternativen (gemäß Absatz [06] sind andere Kachelformen möglich wie Streifenformen).

- Das Weglassen des Merkmals der Kachelform erfordert keine Modifikation der übrigen Merkmale, da diese strukturell und funktionell unabhängig sind. Die Kachelform ist insbesondere unabhängig von der Funktionsweise der Gelenke zwischen den Kacheln und der Befestigung der Achsen an den Gelenken.

Somit liegen die Voraussetzungen nach RL H-V vor, unter denen das Weglassen des Merkmals des ursprünglichen Anspruchs 2 aus der Kombination von ursprünglichen Ansprüchen 1, 2, 4, 5 und 6 zulässig nach Art. 123(2) ist.

Außerdem wurde lediglich das erste Merkmal des ursprünglichen Anspruchs 6 aufgenommen ("wobei die Befestigungsmittel (8, 9, 10) außerdem Führungsschlitze (9) in der Fußplatte (2) und Achsen (10) der Umlenkrollen (8) umfassen, die in den Führungsschlitzen (9) gleiten, wobei jede Achse (10) an einem Gelenk (6) befestigt ist"), nicht jedoch das zweite Merkmal ("wobei die Befestigungsmittel (8, 9, 10) Ausbreitungssteuermittel (17) zur Begrenzung des Gleitens der Umlenkrollen (8) in den Führungsschlitzen (9) umfassen, sodass die Ausbreitung der faltbaren Grundplatte (1) eingeschränkt wird").

Die isolierte Aufnahme des ersten Merkmals des ursprünglichen Anspruchs 6 verstößt jedoch nicht gegen Art. 123(2) EPÜ, weil der Fachmann unmittelbar und eindeutig erkennt, dass keine untrennbare Verknüpfung zwischen dem aufgenommenen ersten Merkmal des ursprünglichen Anspruchs 6 und dem nicht aufgenommenen zweiten Merkmal des ursprünglichen Anspruchs 6 besteht. Das zweite Merkmal bezieht sich auf ein Ausbreitungssteuermittel, welches in Absatz [017] der Beschreibung als optionales Merkmal beschrieben ist ("Ausbreitungssteuermittel 17 können ..."). In Absatz [018] ist ferner explizit beschrieben, dass in einigen Ausführungsformen das Ausbreitungssteuermittel entfallen kann. Das Ausbreitungssteuermittel ist daher strukturell und funktionell unabhängig von den weiteren Merkmalen des geänderten Anspruchs 1.

Somit liegen die Voraussetzungen nach RL H-V 3.2.1 vor, unter denen eine Zwischenverallgemeinerung nach Art. 123(2) EPÜ zulässig ist.

Die Ersetzung von elastisches Element durch elastisches Mittel basiert auf Absatz [04] der Beschreibung, wobei beide Begriffe synonym verwendet werden (erstes Auftreten "elastische Mittel", Rückbezug "das elastische Element").

b. Abhängige Ansprüche

Der geänderte Anspruch 2 basiert auf dem ursprünglichen Anspruch 2 und Absatz [006] der Beschreibung ("Im gezeigten Beispiel haben die Kacheln eine viereckige 4 oder eine abgerundet dreieckige 5 Form."). Sowohl die viereckige als auch die abgerundet dreieckige Form sind demnach optional.

Anspruch 2 ist auch in Kombination mit den zu Anspruch 1 hinzugefügten Merkmalen ursprünglich offenbart, da die ursprünglichen Ansprüche 4 bis 6 jeweils schon vom ursprünglichen Anspruch 2 abhingen (ursprünglicher Anspruch 4: "nach Anspruch 2 oder 3")

Der geänderte Anspruch 3 basiert auf dem ursprünglichen Anspruch 3 und Absatz [011] der Beschreibung ("umfassen die Kacheln 4, 5 mindestens drei Schichten, d. h. zwei Kohlefaserschichten 20, die eine Gelenkschicht 19 beidseitig umschließen"), vgl. auch Fig. 4.

Anspruch 3 ist auch in Kombination mit den zu Anspruch 1 hinzugefügten Merkmalen ursprünglich offenbart, da die ursprünglichen Ansprüche 4 bis 6 jeweils schon vom ursprünglichen Anspruch 2 abhingen (ursprünglicher Anspruch 4: "nach Anspruch 2 oder 3")

Der geänderte Anspruch 4 basiert auf dem ursprünglichen Anspruch 6 und enthält lediglich das Merkmal, welches nicht zu Anspruch 1 hinzugefügt wurde ("zweites Merkmal des ursprünglichen Anspruch 6"). Wie oben bereits ausgeführt, ist dieses Merkmal nicht untrennbar verknüpft mit dem ersten Merkmal des ursprünglichen Anspruchs

Der Rückbezug wurde entsprechend angepasst. Insbesondere ist auch das Merkmal des geänderten Anspruch 4 strukturell und funktionell unabhängig von der Kachelform, so dass der geänderte Anspruch 4 auch zulässigerweise vom geänderten Anspruch 1 abhängt.

Der geänderte Anspruch 5 basiert auf dem ursprünglichen Anspruch 7 und Absatz [010] der Beschreibung ("Der Drehstift 12 kann, wie im Stand der Technik bekannt ist, ein Trennmittel 18 umfassen, das z. B. eine Feder und einen Druckknopf enthält. Dies bedeutet, dass der Träger die Bindung 3 schnell von einer Schuhbefestigung 15 der Fußplatte 2 lösen kann unter Verbleib des Schuhs in der Bindung.").

Der Rückbezug wurde entsprechend angepasst. Insbesondere ist auch das Merkmal des geänderten Anspruch 5 strukturell und funktionell unabhängig von der Kachelform, so dass der geänderte Anspruch 5 auch zulässigerweise vom geänderten Anspruch 1 abhängt.

2. Formaleinwände, Art. 84

Der Einwand unter Punkt 5 des Bescheids wurde behoben, indem in Anspruch 1 elastisches Element durch elastisches Mittel ersetzt wurde, s.o.

Der Einwand unter Punkt 6 des Bescheids wurde erhoben, indem im geänderten Anspruch 5 "gelöst wird" durch "lösbar ist" ersetzt wurde.

Somit sind die geänderten Ansprüche klar i.S.v. Art. 84 EPÜ.

3. Neuheit, Art. 52(1), 54 EPÜ

Anspruch 1 ist neu gegenüber D1, weil D1 folgendes Merkmal nicht offenbart:

- die Befestigungsmittel (8, 9, 10) umfassen außerdem Führungsschlitze (9) in der Fußplatte (2) und Achsen (10) der Umlenkrollen (8), die in den Führungsschlitzen (9) gleiten, wobei jede Achse (10) an einem Gelenk (6) befestigt ist.

D1 beschreibt zwar Befestigungsmittel 108, 107, 110 und Führungsschlitze 109a-b in der Fußplatte 102 (Zuordnung von Anspruchsmerkmalen zu Merkmalen aus D1 wie von der Prüfungsstelle vorgenommen). Jedoch sind die Führungsschlitze 109a-b nicht Teil der Befestigungsmittel 108, 107, 110, da die Führungsschlitze sich nur im vorderen und hinteren Teil der Grundplatte 101 befinden und daher räumlich getrennt sind von den Befestigungsmitteln 108, 107, 110 (siehe Fig. 1 von D1).

D1 offenbart zwar Achsen der Umlenkrollen 108. Jedoch gleiten diese Achsen 310 nicht in den Führungsschlitzen 109a-b, da die Führungsschlitze sich nur im vorderen und hinteren Teil der Grundplatte 101 befinden und daher durch das Gelenk 106a bzw. durch die Fußplatte 102 räumlich getrennt von den Umlenkrollen 108 sind.

Ferner sind in D1 die Achsen 310 nicht an den Gelenken 106a-c befestigt.

Anspruch 1 ist neu gegenüber D2, weil D2 keine Umlenkrollen mit Achsen offenbart, die in Führungsschlitzen gleiten. Ferner offenbart D2 nicht, dass Achsen an Gelenken befestigt sind.

Anspruch 1 ist neu gegenüber D3, weil D3 zumindest das folgende Merkmal nicht offenbart:

- eine faltbare Grundplatte (1), wobei sich die Grundplatte (1) aus Kacheln zusammensetzt, die durch Gelenke (6) verbunden sind.

D3 offenbart zwar eine Grundplatte 301. Diese ist jedoch nicht als faltbar beschrieben. Ferner schweigt D3 zu Kacheln, aus denen sich die Grundplatte zusammensetzt.

Darüber hinaus offenbart D3 auch nicht, dass

- jede Achse (10) an einem Gelenk (6) befestigt ist, welches Kacheln der Grundplatte miteinander verbindet.

D3 beschreibt zwar eine Umlenkrolle 308, mit der die Achse 310 verschraubt ist. Die Umlenkrolle könnte als ein Gelenk interpretiert werden. Dieses Gelenk verbindet jedoch nicht Kacheln der Grundplatte miteinander und entspricht daher nicht den Gelenken aus Anspruch 1.

Somit ist Anspruch 1 neu gegenüber sämtlichen Dokumenten des Stands der Technik.

4. Erfindersche Tätigkeit, Art. 52(1), 56 EPÜ

a. nächstliegender Stand der Technik (nSdT)

Die Erfindung betrifft einen Schneeschuh, der sich zusammenzieht und sich ausbreitet, um eine natürlichere Gehweise zu ermöglichen (Absatz [01] der Beschreibung).

D1 wird als nächstliegender Stand der Technik betrachtet, da auch D1 einen Schneeschuh beschreibt (Absatz [001] von D1 und daher auf dem gleichen technischen Gebiet liegt. Ferner hat auch D1 den technischen Zweck, einen natürlichen Gang zu ermöglichen (Absatz [0001] von D1), und D1 hat viele gemeinsame Merkmale mit Anspruch 1.

D2 beschreibt eine Grundplatte für Schneeschuhe und liegt daher auf einem ähnlichen technischen Gebiet. Der technische Zweck von D2 ist es jedoch eine besonders leichte Grundplatte bereitzustellen. Dieser Zweck ist daher nicht gleich mit dem aus Anspruch 1. Außerdem hat D2 weniger gemeinsame wesentliche Merkmale mit Anspruch 1 als D1, da die Grundplatte aus D2 insbesondere keine Befestigungsmittel mit Umlenkrollen und Führungsschlitzen umfasst. Daher ist D2 nicht nSdT.

D3 beschreibt auch einen Schneeschuh und liegt daher auf dem gleichen Gebiet wie die Erfindung. D3 hat auch den Zweck, eine optimale und schnelle Laufbewegung zu ermöglichen. Jedoch hat auch D3 weniger gemeinsame wesentliche Merkmale mit Anspruch 1 als D1, da der Schneeschuh aus D3 insbesondere keine faltbare Grundplatte enthält. Daher ist D3 nicht nSdT.

b. objektive technische Aufgabe

Die D1 als nächstliegender SdT offenbart wie oben ausgeführt nicht das folgende Merkmal

- die Befestigungsmittel (8, 9, 10) umfassen außerdem Führungsschlitze (9) in der Fußplatte (2) und Achsen (10) der Umlenkrollen (8), die in den Führungsschlitzen (9) gleiten, wobei jede Achse (10) an einem Gelenk (6) befestigt ist.

Dieses Merkmal hat die technische Wirkung, dass die Umlenkrollen anpassbar an der Fußplatte befestigt sind und dadurch die Grundplatte auf- und zugefaltet werden kann (Absatz [004] der Beschreibung), wobei zugleich die Grundplatte robust an der Fußplatte befestigt bleibt (Absatz [014] der Beschreibung).

Dieser vorteilhafte Effekt wird in D1 nicht erreicht, weil bei dem Schneeschuh von D1 das elastische Band durch die kontinuierliche Reibung mit dem Boden leicht reißt. Weiterhin behindern sich die hinteren Kacheln 105c und 105d gegenseitig beim Falten und brechen dadurch eher.

Die objektive technische Aufgabe kann somit formuliert werden als die Bereitstellung eines Schneeschuhs, bei dem die Fußplatte robust, aber beweglich auf der faltbaren Grundplatte befestigt ist.

c. Nichtnaheligen ausgehend von D1 alleine

Der Fachmann findet in der D1 alleine keinen Hinweis auf die erfindungsgemäße Lösung.

Das der Erfindung zugrunde liegende Problem, eine robuste Befestigung zu erreichen, wird in D1 nicht erwähnt.

Außerdem befinden sich in D1 die Führungsschlitze nur im vordern und hinteren Teil der Grundplatte 101 und sind daher durch das Gelenk 106a bzw. durch die Fußplatte 102 räumlich von den Umlenkrollen 108 getrennt. Daher ist es nicht ohne weiteres möglich, D1 derart abzuwandeln, dass die Achsen der Umlenkrollen 108 in den Führungsschlitzen gleiten, zumal auch die Ausrichtung der Achsen parallel zu den Führungsschlitzen ist und nicht senkrecht dazu. Der Fachmann würde davon absehen, in D1 die Achsen der Umlenkrollen 108 in den Führungsschlitzen 109a-b gleiten zu lassen, da dies eine vollständige Umgestaltung der Vorrichtung aus D1 erforderlich machen würde. Durch eine solche Umgestaltung würde außerdem die Funktion der Umlenkrollen aus D1 beeinträchtigt, da diese das Band 107 führen sollen, welches sich räumlich getrennt von den Führungsschlitzen befindet.

Folglich würde der Fachmann das Unterscheidungsmerkmal nicht in D1 implementieren, und somit basiert der geänderte Anspruch 1 gegenüber der D1 alleine auch unter Berücksichtigung des Fachwissens auf einer erfinderischen Tätigkeit.

d. Nicht-Naheliegen gegenüber Kombination von D1 mit D2

Der Fachmann hat keinen Anreiz D1 mit D2 zu kombinieren, da D2 explizit beschreibt, dass eine Kombination von D1 nach mehreren Versuchen erfolglos geblieben ist.

Selbst wenn der Fachmann D1 mit D2 kombinieren würde, würde er jedoch nicht zum Gegenstand des Anspruch 1 gelangen, da D2 keine Umlenkrollen mit Achsen offenbart, die in Führungsschlitzen gleiten, und auch nicht offenbart, dass Achsen an Gelenken befestigt sind. D.h. das Unterscheidungsmerkmal ist auch nicht in D2 offenbart, und daher führt auch eine Kombination von D1 und D2 nicht zum Gegenstand von Anspruch 1.

Somit basiert Anspruch 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit in Bezug auf D1 in Kombination mit D2.

c. Nicht-Naheliegen gegenüber Kombination von D1 mit D3

Der Fachmann hat keinen Anreiz D1 mit D3 zu kombinieren, da D3 sich nicht mit der die technischen Aufgabe befasst, eine möglichst robuste aber gleichzeitig bewegliche Befestigung zu erreichen.

Selbst wenn der Fachmann D1 und D3 kombinieren würde, würde er jedoch nicht zum Gegenstand von Anspruch 1 gelangen, insbesondere aus folgenden Gründen:

D3 beschreibt zwar eine Umlenkrolle 308, mit der die Achse 310 verschraubt ist. Die Umlenkrolle könnte als ein Gelenk interpretiert werden. Dieses Gelenk verbindet jedoch nicht Kacheln der Grundplatte miteinander und entspricht daher nicht den Gelenken aus Anspruch 1.

Somit offenbart D3 nicht das Merkmal, dass jede Achse an einem Gelenk befestigt ist, welches Kacheln der Grundplatte miteinander verbindet.

Ferner hat das Merkmal aus D3, dass die Umlenkrolle mit der Achse verschraubt ist, eine ganz andere Funktion, nämlich dient dies dazu, die Position des Drehstifts als Achse an den Schwerpunkt des Schneeschuhs anzupassen, was eine optimale und schnelle Laufbewegung ermöglicht. Der Fachmann würde daher nicht dieses Merkmal aus D3 zu D1 hinzufügen, um die o.g. objektive technische Aufgabe zu lösen.

Somit basiert Anspruch 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit in Bezug auf D1 in Kombination mit D3.

e. Schlussfolgerung

Somit beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 gegenüber D1 als nSdT, aber auch gegenüber einer Kombination von D1 mit D2 oder D3 auf einer erfinderischen Tätigkeit und ist somit gewährbar.

Ein weiterer Grund, weshalb Anspruch 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit basiert ist, dass hierdurch das in D2 erwähnte Vorurteil überwunden wird. Dies ist ein Hinweis auf erfinderische Tätigkeit, RL G-VII, An.

Die abhängigen Ansprüche enthalten vorteilhafte Ausgestaltungen des erfinderischen Gegenstands von Anspruch 1 und sind daher ebenfalls gewährbar.

Winter

Zugelassener Vertreter

Anlage: geänderte Ansprüche

Geänderte Ansprüche

1. Schneeschuhe umfassend eine faltbare Grundplatte (1), eine Fußplatte (2) und eine Bindung (3), wobei sich die Grundplatte (1) aus Kacheln zusammensetzt, die durch Gelenke (6) verbunden sind, und die Fußplatte (2) elastische Mittel (7) zum Zusammenziehen der faltbaren Grundplatte (1) und Befestigungsmittel (8, 9, 10) zum Befestigen der faltbaren Grundplatte (1) an der Fußplatte (2) umfasst,

wobei das elastische Element Mittel (7) ein elastisches Band (7) umfasst,

wobei die Befestigungsmittel (8, 9, 10) Umlenkrollen (8) zur Führung des elastischen Bandes (7) umfassen,

dadurch gekennzeichnet dass:

die Befestigungsmittel (8, 9, 10) außerdem Führungsschlitze (9) in der Fußplatte (2) und Achsen (10) der Umlenkrollen (8) umfassen, die in den Führungsschlitzen (9) gleiten, wobei jede Achse (10) an einem Gelenk (6) befestigt ist.

2. Schneeschuhe nach Anspruch 1, wobei die Kacheln viereckige (4) und/oder abgerundete dreieckige (5) Formen haben.

3. Schneeschuh nach Anspruch 2, wobei die Kacheln (4, 5) aus zwei Kohlefaserschichten (20) bestehen und eine Gelenkschicht (19) umfassen, wobei die zwei Kohlefaserschichten (20) die eine Gelenkschicht (19) beidseitig umschließen, welche aus einer flexiblen Kunststoffolie besteht, die aus einem Material wie Polyvinylacetat und/oder Polyethylacetat hergestellt ist.

4. Schneeschuh nach Anspruch 2 oder 3, wobei das elastische Element (7) ein elastisches Band (7) umfasst.

5. Schneeschuh nach Anspruch 4, wobei die Befestigungsmittel (8, 9, 10) Umlenkrollen (8) zur Führung des elastischen Bandes (7) umfassen.

64. Schneeschuh nach einem der Ansprüche 1 - 3, Anspruch 5, wobei die Befestigungsmittel (8, 9, 10) außerdem Führungsschlitze (9) in der Fußplatte (2) und Achsen (10) der Umlenkrollen (8) umfassen, die in den Führungsschlitzen (9) gleiten, wobei jede Achse (10) an einem Gelenk (6) befestigt ist, und wobei die Befestigungsmittel (8, 9, 10) Ausbreitungssteuermittel (17) zur Begrenzung des Gleitens der Umlenkrollen (8) in den Führungsschlitzen (9) umfassen, sodass die Ausbreitung der faltbaren Grundplatte (1) eingeschränkt wird.

75. Schneeschuh nach einem der Ansprüche 1 bis 4, Anspruch 5 oder 6, wobei die Bindung (3) durch Trennmittel (18) und Drehmittel (12) von der Fußplatte (2) gelöst wird lösbar ist.